

# EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS



Der Generalbundesanwalt  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

Via Email: [poststelle@generalbundesanwalt.de](mailto:poststelle@generalbundesanwalt.de)

—  
EUROPEAN CENTER FOR  
CONSTITUTIONAL AND  
HUMAN RIGHTS e.V.

—  
ZOSSENER STR. 55-58  
AUFGANG D  
10961 BERLIN, GERMANY

—  
PHONE +49.(030).40 04 85 90  
FAX +49.(030).40 04 85 92  
MAIL [INFO@ECCHR.EU](mailto:INFO@ECCHR.EU)  
WEB [WWW.ECCHR.EU](http://WWW.ECCHR.EU)

Berlin, den 18. Dezember 2023

## **Ersuchen um Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem VStGB in Sachen Israel/Palästinensische Gebiete**

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

wir wenden uns in Bezug auf die Situation in Israel und den  
Palästinensischen Gebieten an Sie.

Wir haben am 10. Oktober 2023 der Online-Berichterstattung  
entnommen, dass Ihre Behörde Ermittlungsverfahren wegen des  
Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen  
Vereinigung, Geiselnahme und Mord (§ 129a Abs. 1, § 129b Abs. 1,  
§ 211 Abs. 2, § 239b StGB) zum Nachteil deutscher  
Staatsangehöriger gegen unbekannte Mitglieder der Hamas eröffnet  
hat.<sup>1</sup>

Laut Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung<sup>2</sup> vom 11.  
Dezember 2023 sieht Ihre Behörde zudem keine Anhaltspunkte für

---

<sup>1</sup> Quelle: Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bundesanwaltschafta/hamas-geiselnahmen-humanitaeres-voelkerrecht-krieg-nahostkonflikt/>

<sup>2</sup> Quelle: SZ, <https://www.sueddeutsche.de/projekte/artikel/politik/gaza-deutsche-familie-e652813/?reduced=true>

—  
AMTSGERICHT  
BERLIN-CHARLOTTENBURG  
VR 26608

—  
VORSTAND:  
DIETER HUMMEL  
LOTTE LEICHT  
TOBIAS SINGELNSTEIN

—  
GENERALSEKRETÄR:  
WOLFGANG KALECK

eine Straftat in der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts in Bezug auf den dort geschilderten Fall, der Tötung des Herrn Yousef ABUJADALLAH sowie dessen Ehefrau Ayah ABUJADALLAH und seiner vier Kinder, wahrscheinlich am 25. Oktober 2023 in Gazastreifen, Palästinensische Gebiete.

Für beide Situationen sollten ein Strukturermittlungsverfahren sowie gegebenenfalls personenbezogene Ermittlungsverfahren nach Straftaten des deutschen Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) geführt werden, nicht nur nach dem allgemeinen Strafrecht.

## **Sachverhalt**

Am 7. Oktober 2023 verübten palästinensische bewaffnete Gruppen militärische Angriffe auf israelische Siedlungen und Kibbuzim im Süden Israels, bei denen über 1.200 Israelis und ausländische Staatsangehörige getötet wurden. Mitglieder von organisierten bewaffneten Gruppen überwältigten zahlreiche grenznahe Militärposten und verübten in Siedlungen und Kleinstädten im Süden Israels Massaker an der Zivilbevölkerung. Öffentlich zugänglichen Quellen zufolge wurden bei diesen Angriffen insgesamt über 1.200 Zivilisten und Sicherheitskräfte getötet, mehr als 5.400 Menschen verletzt und rund 240 als Geiseln nach Gaza entführt.<sup>3</sup>

Als Reaktion auf diese Angriffe griff die israelische Luftwaffe ab dem 7. Oktober 2023 Ziele im Gazastreifen an. Zur gleichen Zeit begann die israelische Armee Truppen und Reservist\*innen für eine Bodenoffensive zusammenzuziehen. Am 24. Oktober 2023 begannen israelische Streitkräfte die Militäroperation *Iron Swords*, die bis zum Zeitpunkt des vorliegenden Schreibens zu Lande und aus der Luft im Gazastreifen geführt wird. In der Nacht vom 27. auf den 28. Oktober 2023 überschritten Bodentruppen der israelischen Streitkräfte die Grüne Linie zum Gazastreifen und eröffneten damit die zweite Phase der Militäroperation im Gazastreifen. Unterbrochen durch eine Feuerpause zwischen dem 24. November und dem 1. Dezember 2023, in deren Verlauf Geiseln und Gefangene zwischen den Konfliktparteien ausgetauscht wurden, werden Raketenangriffe aus dem Gazastreifen durch palästinensische bewaffnete Gruppen weiter fortgeführt.

Bis Ende November 2023 wurden durch Bombardierungen des nördlichen Gazastreifens 60 Prozent aller dort befindlichen Gebäude zerstört oder beschädigt.<sup>4</sup> Laut des UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA)<sup>5</sup> wurden durch die Militäroperationen der israelischen Streitkräfte seit dem 7. Oktober 2023 bei Luft- und Bodenangriffen über 18.200

---

<sup>3</sup> Israel / Palästinensische Autonomiegebiete – Anzahl der Todesopfer und Verletzten durch den Terrorangriff der Hamas gegen Israel und Gegenschläge seit dem 07. Oktober 2023, in: de.statista.com, 1. Dezember 2023.

<sup>4</sup> Oesch, Jonas, Gazakrieg: Wie viele Gebäude zerstört sind und wie voll es im Süden ist. In: Neue Zürcher Zeitung. 5. Dezember 2023.

<sup>5</sup> Die Vereinten Nationen waren bisher nicht in der Lage, unabhängig überprüfte Opferzahlen vorzulegen; die aktuellen Zahlen der UNOCHA wurden vom Gesundheitsministerium der Regierung im Gazastreifen und den israelischen Behörden vorgelegt.

Palästinenser:innen getötet und mehr als 50.100 verletzt, darunter 70 Prozent Frauen und Kinder.<sup>6</sup> Rund 1,9 Millionen – über 80 Prozent der Bevölkerung Gazas – sind seit dem 7. Oktober 2023 aus dem dicht besiedelten Norden des Gazastreifens in den südlichen Teil des palästinensischen Autonomiegebietes geflohen.<sup>7</sup>

### **Anfangsverdacht der Begehung von Völkerstraftaten**

In beiden Fallkonstellationen bestehen nach unserer Auffassung gewichtige Anhaltspunkte der Begehung von Kriegsverbrechen gemäß §§ 8-11 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) sowie möglicherweise weiterer Völkerstraftaten.

Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen israelischen Streitkräften und palästinensischen organisierten bewaffneten Gruppen, die infolge der gewaltsamen Angriffe insbesondere der Hamas auf Israel seit dem 7. Oktober 2023 sowie die anschließende israelische Boden-Luft Offensive in Gazastreifen intensiviert wurden, lassen auf das Vorliegen eines **bewaffneten Konflikts** schließen.<sup>8</sup>

Ein bewaffneter Konflikt lässt sich allgemein

*„als die Anwendung von Waffengewalt zwischen Staaten oder als ausgedehnte bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates umschreiben.“<sup>9</sup>*

Ein Konflikt gilt dann als „bewaffnet“, wenn bei den Feindseligkeiten militärische Waffen zum Einsatz kommen.<sup>10</sup> Im internationalen Konflikt reicht hierfür bereits die bloße Anwendung militärischer Waffengewalt aus.<sup>11</sup> Im Gegensatz zum internationalen bewaffneten Konflikt, verlangt der nicht-internationale bewaffnete Konflikt eine gewisse Intensität der Kampfhandlungen, damit ein Aufstand oder Unruhen die Schwelle zum bewaffneten Konflikt überschreiten.<sup>12</sup> Aufgrund der massiven Waffengewalt, die von palästinensischen organisierten bewaffneten Gruppen im Zuge der Angriffswelle des 7. Oktober 2023 angewendet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass diese die für einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt erforderliche Gewaltschwelle überschreiten.

---

<sup>6</sup> UNOCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel | Flash Update #67, 12. Dezember 2023, <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-67> (bei diesen Angaben handelt es sich laut UNOCHA um noch nicht unabhängig verifizierte Zahlen).

<sup>7</sup> UNOCHA, Hostilities in the Gaza Strip and Israel | Flash Update #67, 12. Dezember 2023, <https://www.ochaopt.org/content/hostilities-gaza-strip-and-israel-flash-update-67> (bei diesen Angaben handelt es sich laut UNOCHA um noch nicht unabhängig verifizierte Zahlen).

<sup>8</sup> Vgl. Ambos, Kai: Solidarität mit Israel, aber kein Blankoscheck: Ein Aufruf zu einer differenzierteren Debatte, VerfBlog, 2023/10/17, <https://verfassungsblog.de/solidaritat-mit-israel-aber-kein-blankoscheck/>; Thielbörger, Pierre, Auf die Humanität kommt es an, BECK-online, 27.10.2023, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/auf-die-humanitaet-kommt-es-an>; Schmitt, Michael, The legal context of operations Al-Aqsa flood and sword of iron, Lieber Institute Westpoint, 10.10.2023, <https://lieber.westpoint.edu/legal-context-operations-al-aqsa-flood-swords-of-iron/>

<sup>9</sup> Geiß/Zimmermann, MüKo StGB, 4. Aufl. 2022, § 8 VStGB, Rn. 96.

<sup>10</sup> Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. 2013, Rn. 202; Ipsen, Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, S. 1198-1199.

<sup>11</sup> Kleffner, in: Fleck (Hrsg.), The Handbook of International Humanitarian Law, 3. Aufl. 2013, Rn. 202.

<sup>12</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen von 1949.

Während die spezifische Konfliktart (internationaler bzw. nicht-internationaler bewaffneter Konflikt) des aktuellen Konfliktgeschehens in der Völkerrechtswissenschaft unterschiedlich beantwortet wird,<sup>13</sup> kann jedenfalls vom Vorliegen eines bewaffneten Konflikts ausgegangen werden, der die zentralen Regeln und Prinzipien des humanitären Völkerrechts anzuwenden vermag.

In diesem bewaffneten Konflikt werden seit dem 7. Oktober 2023 mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten begangen, die unter das deutsche Völkerstrafgesetzbuch fallen.

Allein in Bezug auf deutsche Staatsangehörige, sowohl bei den am 7. Oktober 2023 in Israel getöteten und entführten deutschen und deutsch-israelischen Staatsangehörigen als auch bei der in Gaza getöteten Familie Abujadallah handelt es sich nach unseren Erkenntnissen **Zivilpersonen**, die in bewaffneten Konflikten den allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren genießen.

Unter den Toten der Familie Abujadallah befanden sich neben dem deutschen Staatsangehörigen Yousef Abujadallah auch seine Ehefrau Ayah Abujadallah sowie ihre vier Kinder im Alter von ein bis zehn Jahren (Salahuddin, Mohammad, Abdulrahman und Omar Abujadallah).

Der Fall der getöteten Deutsch-Israelin Shani Nicole Louk dürfte Ihrer Behörde ebenso wie dem IStGH durch die israelische Rechtsanwältin Yael Vias Gvirsman bereits vorgetragen worden sein.

### **Eingreifen des Legalitätsprinzips**

Das Legalitätsprinzip des § 7 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit dem Weltrechtsgrundsatz des § 1 VStGB gebietet es daher vor dem Hintergrund deutscher Opfer möglicher Straftaten, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung hinsichtlich aller in Frage kommender Delikte vorzubereiten. Diesen Verpflichtungen scheinen die deutschen Strafverfolgungsbehörden momentan nicht nachzukommen.

### **Erforderlichkeit des Tätigwerdens deutscher Strafverfolgungsbehörden**

Eine jede Tötung von Zivilpersonen mit deutscher Staatsangehörigkeit sollte als Anhaltspunkt ausreichen, um Ermittlungen zu führen. Wir verweisen dabei auf ein zurückliegendes Verfahren im Kontext Israel/Palästinensische Gebiete, der Tötung der deutschen Familie Kilani im Gazastreifen 2014, Ihr Az 3 ARP 56/14-4. In Bezug auf diesen Vorfall hat Ihre

---

<sup>13</sup> Für das Vorliegen eines int. bewaffneten Konflikts *RULAC*, ‘Military occupation of Palestine’, <https://www.rulac.org/browse/conflicts/military-occupation-of-palestine-by-israel#collapse2accord>; differenzierend *Malik*, Classification of the Israel-Palestine Conflict under the Laws of War, *OpinioJuris*, 24.11.2023, <https://opiniojuris.org/2023/11/24/classification-of-the-israel-palestine-conflict-under-the-laws-of-war/>; für das Vorliegen eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikt *Schmitt*, Michael, The legal context of operations Al-Aqsa flood and sword of iron, *Lieber Institute Westpoint*, 10.10.2023, <https://lieber.westpoint.edu/legal-context-operations-al-aqsa-flood-swords-of-iron/>

Behörde mehrere Jahre Ermittlungen geführt, ohne formell ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, um den Sachverhalt soweit wie möglich zu prüfen und zu erfassen. In unserer Stellungnahme hierzu<sup>14</sup> haben wir im Jahr 2022 nach Beendigung des Verfahrens darauf hingewiesen, dass aus unserer Sicht geboten gewesen wäre, frühzeitig zur Klärung relevanter faktischer Fragen und im Einklang mit dem Legalitätsprinzip bei der Tötung deutscher Staatsangehöriger im Ausland ein formelles Ermittlungsverfahren zu eröffnen.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Vorgehen, wie etwa bei der zügigen Eröffnung eines Strukturermittlungsverfahrens in Bezug auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Anfang März 2022, geboten. Zum einen würde die schnelle Eröffnung eines Strukturermittlungsverfahrens hinsichtlich der Situation in Israel und Palästina seit dem 7. Oktober 2023 Ihre Behörde dazu ermächtigen, insbesondere mögliche (Völker-)Straftaten gegen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu ermitteln, Hinweisen nachzugehen, Beweismittel zu sichern und Betroffene in die Ermittlungen einzubeziehen. Sollten sich die Hinweise auf Straftaten nach dem VStGB weiter verdichten, könnten Sie darüber hinaus personenbezogene Ermittlungsverfahren anlegen, wie etwa in Bezug auf die Ukraine geschehen. Des Weiteren wäre ein solches Vorgehen eine Möglichkeit, die seit März 2021 geführten Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) im Zusammenhang mit Völkerstraftaten in Israel und Palästina aktiv zu unterstützen.

Wir bitten um einen baldigen Gesprächstermin und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Kaleck  
Generalsekretär

ECCHR e.V.



Andreas Schüller  
Programmdirektor  
Völkerstraftaten und rechtliche Verantwortung  
ECCHR e.V.

---

<sup>14</sup> ECCHR, website,  
[https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische\\_Dokumente/Stellungnahme\\_Kilani\\_DE\\_Mai2022.pdf](https://www.ecchr.eu/fileadmin/Juristische_Dokumente/Stellungnahme_Kilani_DE_Mai2022.pdf)